

9
ma

Von der II. Compagnie des I. Stadt- bezirkes der National-Garde.

An das politische Central-Comité der National-Garde Wiens. An
sämmliche Compagnien der National-Garde, des Bürger-Corps und
der akademischen Legion.

Mittels der Kundmachung des politischen Central-Comité der National-Garde Wiens vom 7. Mai 1848 wurde den sämmtlichen Compagnien der National-Garde, des Bürger-Corps und der akademischen Legion bekannt gemacht, daß sich das politische Central-Comité zur definitiven Ernennung seines Vorstehers, Vorstehers-Stellvertreters, und seiner Secretäre, so wie zur Berathung seiner Geschäftsordnung Mittwoch den 10. Mai d. J. versammeln werde. Zugleich wurden sämmtliche Compagnien der National-Garde, welche bisher die Wahl ihrer Abgeordneten und Ersahmänner zu diesem Comité noch nicht vorgenommen haben, aufgefordert, diese Wahlen unverzüglich vorzunehmen; von den Abgeordneten und deren Stellvertretern aber wurde gefordert, daß sie ihre, eine unbeschränkte Vollmacht enthaltenden Legitimations-Urkunden mitbringen sollen.

Die II. Compagnie des I. Stadtbezirkes der National-Garde hat, durch den schon früher von dem Ausschusse der Herren Studierenden an die National-Garde erlassenen Aufruf veranlaßt, einen Abgeordneten zu dem in jenem Aufrufe vorgeschlagenen Ausschusse erwählt und mit einer Vollmacht versehen, welche ihn zu dem dort ausgesprochenen Zwecke mitzuwirken befähigte.

Nach der am 7. Mai d. J. ergangenen Kundmachung des politischen Central-Comité jedoch kann die von der II. Compagnie des I. Stadtbezirkes ihrem Abgeordneten ertheilte Vollmacht, da sie keine unbeschränkte ist, nicht mehr genügen. Es glaubt aber auch die gefertigte Compagnie ihrem Abgeordneten zur Vertretung in politischen Meinungssachen eine unbeschränkte Vollmacht überhaupt nicht ertheilen zu können, zumal sich die Mitglieder der gefertigten Compagnie dadurch der Berechtigung nicht begeben können, sich und zwar jedes einzeln nach der individuellen Ansicht und Ueberzeugung bei anderen frei gewählten politischen Vereinen zu betheiligen, wodurch Mancher leicht in eine widersprechende Stellung gerathen könnte.

Unter diesen Umständen sieht sich die II. Compagnie des I. Stadtbezirkes der National-Garde nicht mehr in der Möglichkeit, noch ferner an dem politischen Central-Comité durch Abgeordnete Theil zu nehmen; daher sie dieß zur Kenntniß des politischen Central-Comité, so wie der sämmtlichen Compagnien der National-Garde, der akademischen Legion und des Bürger-Corps zu bringen sich veranlaßt sehen muß.

Ueber Aufforderung und Ermächtigung der Compagnie-Versammlung
vom 9. Mai 1848 im Namen aller Versammelten.

Ferdinand Ritter von Witis,
Hauptmann.

Herrn der II. Commission des A. Staats
Bezirke der National-Gesetz

Die das politische Central-Gesetz der National-Gesetz und
sämtliche Commissionen der National-Gesetz, der National-Gesetz und
der National-Gesetz

Die National-Gesetz der National-Gesetz, der National-Gesetz und
sämtliche Commissionen der National-Gesetz, der National-Gesetz und
der National-Gesetz

Bezeichnung dieser von Seite